

**Satzung der Großen Kreisstadt Riesa
zum Schutz von Bäumen, Sträuchern, Klettergehölze und Hecken
(Gehölzschutzsatzung) vom 4. Juli 2022**

in der Fassung der 1. Änderung vom 6. Juli 2023

LESEFASSUNG

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. v. 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) zuletzt geändert d. Art. 1 d. G. v. 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) i. V. m. § 19 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) v. 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) geändert durch G. v. 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) sowie § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert d. Art. 1 d. G. v. 18. August 2021 (BGBl. S. 3908) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa in seiner Sitzung am 29.06.2022 folgende Gehölzschutzsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Schutzzweck
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 4 Verbotene Handlungen
- § 5 Ausnahmen und Befreiungen
- § 6 Genehmigungsverfahren
- § 7 Verfahren bei Bauvorhaben
- § 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung
- § 9 Folgebeseitigung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlagen

Liste gebietsheimischer Gehölze

Liste einer Auswahl stadtklimaverträglicher Baumarten (Klimabäume)

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Riesa mit ihren Stadtteilen und Ortschaften.
- (2) Der Schutz der Bäume, Sträucher, Klettergehölze und Hecken (geschützte Landschaftsbestandteile) und ihrer Standorte erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
 - a) der Sicherung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) der Gestaltung, Gliederung und Pflege des Stadt- und Landschaftsbildes,
 - c) der Gewährleistung und Schaffung der innerörtlichen Durchgrünung,
 - d) der Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen
 - e) der Erhaltung oder Verbesserung der gesamtstädtischen Umweltbedingungen, insbesondere des innerstädtischen Klimas und
 - f) der Bewahrung des kulturellen Erbes.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Die geschützten Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind:
 - a) alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm und mehr, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden;
 - b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 25 cm aufweist;
 - c) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren;
 - d) alle freiwachsenden Laub- und Nadelholzhecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 2,00 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und/oder Nadelbäumen;
 - e) alle freiwachsenden Sträucher ab einer Höhe von 2,00 m;
 - f) alle Klettergehölze ab einer Höhe von 8,00 m und
 - g) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
 - h) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 15 cm aufweist.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
 - a) bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten;
 - b) bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 2,00 m nach allen Seiten;
 - c) bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1,00 m nach allen Seiten;
 - d) bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1,00 m nach allen Seiten und

- e) bei Klettergehölzen die Flächen unterhalb der Verzweigungen zuzüglich 1,00 m nach allen Seiten.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für
- a) Wald im Sinne des § 2 des Sächsischen Waldgesetzes;
 - b) Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden;
 - c) vollständig abgestorbene Gehölze;
 - d) Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG und
 - e) Bäume, Sträucher und Hecken in Kleingärten im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Satzung findet auch keine Anwendung:
- a) soweit weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den § 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach Abs. 2 und 3 sicherstellen;
 - b) soweit über eine Beeinträchtigung von nach Abs. 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist;
 - c) auf Gehölzflächen, die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen und
 - d) auf Straßenbäume gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SächsStrG.

§ 3 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Große Kreisstadt Riesa kann die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Landschaftsbestandteilen zu dulden.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
- a) das Kappen von Bäumen;
 - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen;
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten);
 - d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem);
 - e) das Ausbringen von Herbiziden;
 - f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie

- g) das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört und
 - h) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote aus Abs. 2 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen. Das sind insbesondere:
- a) die Beseitigung abgestorbener Äste;
 - b) die Behandlung von Wunden;
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden;
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes;
 - e) der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken, Sträuchern, Klettergehölzen und Kopfweiden zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
 - f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie
 - g) der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Stadt gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Große Kreisstadt Riesa kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Landschaftsbestandteile zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von den geschützten Landschaftsbestandteilen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) die geschützten Landschaftsbestandteile krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile aus überwiegend öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- (3) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 39 SächsNatSchG, § 67 BNatSchG von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (4) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Großen Kreisstadt Riesa schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken und Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Große Kreisstadt Riesa kann die Beibringung eines Wertgutachtens für das zu beseitigende Gehölz verlangen.
- (2) Über die Anträge nach Absatz 1 ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1 zu entscheiden. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.
- (3) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (4) Ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung (§ 19 Absatz 4 SächsNatSchG) erforderlich, entscheidet darüber die Untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Großen Kreisstadt Riesa. Diese Gestattung ersetzt die Genehmigung nach Abs. 2. Die dort geregelte Frist gilt in diesen Fällen nicht.
- (5) Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.
- (6) Die Regelungen der Abätze 2 bis 5 gelten nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 39 SächsNatSchG und § 67 BNatSchG und § 39 von artenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 7 Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 erteilt, sind zum Ausgleich angemessene Ersatzpflanzungen nach den in den Absätzen 2 bis 8 genannten Bestimmungen durchzuführen. Die Kosten hierfür hat der jeweilige Antragsteller oder Verursacher zu tragen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden, auch wenn sie nicht Antragsteller oder Verursacher sind. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Leistung von Ersatz in Geld verlangt werden.
- (2) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen bestimmt die Große Kreisstadt Riesa im Falle der Ausnahmenentscheidung nach § 5 Abs. 1 durch gesonderten Bescheid. Im Falle einer Entscheidung nach § 5 Abs. 2, wird die Anzahl der Ersatzpflanzungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung bestimmt.
- (3) Die Anzahl der durchzuführenden Ersatzpflanzungen für Bäume bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt dieser, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Boden
 - 50 cm ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 10/12 cm zu pflanzen,
 - 51-70 cm sind zwei Ersatzbäume in der oben genannten Stärke zu pflanzen,
 - 71-90 cm sind drei Ersatzbäume in der oben genannten Stärke zu pflanzen.Mit jeweils weiteren zwanzig Zentimetern Stammdurchmesser erhöht sich die zu leistende Anzahl von Ersatzpflanzungen um einen Baum.
- (4) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Genehmigung nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100/125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.
- (5) Wird für die Beseitigung eines geschützten Strauches eine Genehmigung § 6 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100/125 cm, 3-5 Triebe, vorzunehmen. Die entfernten Sträucher sind im Verhältnis 1:1 in der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.
- (6) Wird für die Beseitigung eines geschützten Klettergehölzes eine Genehmigung nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100/125 cm vorzunehmen. Die entfernten Klettergehölze sind im Verhältnis 1:1 in der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen. Wird bei der Beseitigung eines Klettergehölzes nicht beabsichtigt, wieder ein solches zu pflanzen, dann ist ein Strauch nach Maßgabe des Abs. 5 zu pflanzen.
- (7) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand.

Die Art eines als Ersatz zu pflanzenden Gehölzes soll sich hauptsächlich an der potenziellen natürlichen Vegetation im Gebiet der Großen Kreisstadt Riesa gemäß der beigefügten Liste gebietsheimischer Gehölze orientieren (Anlage 1 als Empfehlung). Gebietsheimische Gehölze sind lange ortsansässige Populationen, die sich in einem bestimmten Lebensraum entwickelt haben und als typisch für die Gegend gelten. Die der Satzung beigefügte Liste beinhaltet insbesondere Gehölze, die als ortstypisch eingeschätzt werden.

Weiterhin werden als Ersatzpflanzung ebenso nicht gebietsheimische Bäume als Klimabäume (Anlage 2) zur Nachpflanzung akzeptiert. Diese in unseren Breiten nicht heimischen Baumarten sind im Hinblick auf die zunehmenden Klimaveränderungen besser geeignet und kommen mit Wetterextremen wie zunehmender Trockenheit, Stürmen, höherer Strahlungsintensität und veränderter Niederschlagsverteilung besser zurecht. Die der Satzung beigefügte Liste beinhaltet eine Auswahl von Klimabäumen.

Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich auf dass sich die Genehmigung nach § 6 bezieht, so ist die Ersatzpflanzung im räumlichen Zusammenhang zu dem Eingriff auf einem anderen Grundstück des Antragstellers, der Großen Kreisstadt Riesa oder eines zur Duldung bereiten Dritten durchzuführen.

Ist der Eigentümer eines Grundstückes bis zu einer Größe von 500 m² zu mehr als einer Ersatzpflanzung an Bäumen verpflichtet, so muss eine Ersatzpflanzung auf dessen Grundstück erfolgen, die anderen Ersatzpflanzungen können auf Grundstücken Dritter bzw. auf Grundstücken der Großen Kreisstadt Riesa vorgenommen werden.

- (8) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (9) Sofern der Antragsteller keine Ersatzpflanzungen nach Abs. 7 vornehmen kann, hat er eine Ausgleichzahlung in Höhe von 500 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach Absatz 3 zu pflanzen wäre, an die Große Kreisstadt Riesa zu entrichten.

Die Ausgleichzahlung i. S. der Regelungen aus Satz 1 für Hecken beträgt 25 € je lfd. Meter und für Sträucher sowie Klettergehölze von 50 € je Stück.

Die Große Kreisstadt Riesa verwendet eingekommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.

§ 9 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen der Verbote aus § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen der Verbote aus § 4 geschützte Landschaftsbestandteile geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Großen Kreisstadt Riesa die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr.1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 4 S. 2, § 6 und § 7 dieser Satzung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - entgegen des § 3 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 49 Abs. 2 Ziff. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
<i>Gehölzschutzsatzung</i>		29.06.2022	04.07.2022	15.07.2022 Nr. 28/2022 im „Riesaer.“	16.07.2022
	1. Änderung	05.07.2023	06.07.2023	28.07.2023 Nr. 28/2023 im „Riesaer.“	29.07.2023

Die Baumschutzsatzung der Großen Kreisstadt Riesa vom 13. Juni 1995 (Baumschutzsatzung) i. d. F. der 3. Änderung vom 8. Dezember 2010 tritt außer Kraft.

Liste gebietsheimischer Gehölze

Bestandteil der
Baumschutzsatzung der Großen Kreisstadt Riesa zum Schutz von Bäumen, Sträuchern,
Klettergehölze und Hecken

Die nach zu pflanzenden Bäume, Sträucher, Klettergehölze und Hecken sollen zum jeweiligen Standort passen. Es sind vorrangig gebietsheimische Gehölze wie nachfolgend aufgeführt, zu verwenden.

Der Vorrang der Verwendung einheimischer Gehölze zur Pflanzung basiert auf ihrem Wert für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt.

Bäume, Sträucher, Klettergehölze und Hecken bieten Insekten, Vögeln, Kleinsäugetern und anderen Tieren Lebensraum. Insbesondere Vögel finden hier gute Nistplätze, Schutz und Nahrung im Altlaub, am Boden und Beerenfrüchte im Herbst.

Andererseits sind Standortbedingungen, wie etwa Oberflächenbefestigungen, Haus – und Grundstücksgrößen, Leitungen und die zu erwartenden Größen der jeweiligen zu pflanzenden Bäume, Sträucher, Klettergehölze und Hecken zu bedenken.

Empfehlenswerte heimische Baumarten:

Baumart	Botanischer Name
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
Esche, Gemeine	<i>Fraxinus excelsior</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>
Hainbuche, Gemeine	<i>Carpinus betulus</i>
Grau-Erle	<i>Alnus incana</i>
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Mispel, Echte	<i>Mespilus germanica</i>
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Vogelbeere/Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>
Wildkirsche	<i>Prunus avium</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>

Ebenso zählen alle Obstarten dazu.

Empfehlenswerte heimische Strauch- und Heckenarten:

Gehölzart	Botanischer Name
Berberitze	Berberis vulgaris
Brombeere	Rubus fruticosus
Elsbeere	Sorbus torminalis
Faulbaum	Rhamnus frangula
Feld-Ahorn	Acer campestre
Flieder	Syringa vulgaris
Hainbuche	Carpinus betulus
Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Himbeere	Rubus idaeus
Holunder, Roter	Sambucus racemosa
Holunder, Schwarzer	Sambucus nigra
Hundsrose	Rosa canina
Johannisbeere	Ribes alpinum
Johannisbeere, Rote	Ribes rubrum
Kornelkirsche	Cornus mas
Liguster	Ligustrum vulgare
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Schlehe (Schwarzdorn)	Prunus spinosa
Schneeball, Gemeiner	Viburnum opulus
Schneeball, Wolliger	Viburnum lantana
Sommerflieder	Buddleia davidii
Stachelbeere, Wilde	Ribes uva-crispa
Traubenkirsche	Prunus padus
Vogelbeere/Eberesche	Sorbus aucuparia
Weide	Salix spec.
Weißdorn, Eingrifflicher	Crataegus monogyna
Weißdorn, Zweigrifflicher	Crataegus laevigata
Wildrose	Rosa rugosa, Rosa rubiginosa

Empfehlenswerte heimische Klettergehölze:

Gehölzart	Botanischer Name
Efeu, Gemeiner	Hedera helix
Heimisches Waldgeißblatt	Lonicera periclymenum
Jelängerjelier, Geißblatt	Lonicera heckrottii
Kletterrose in Sorten	Rosa in Sorten
Waldrebe	Clematis vitalba
Wilder Wein, Mauerwein	Parthenocissus quinquefolia

Liste einer Auswahl stadtklimaverträglicher Baumarten (Klimabäume)

Bestandteil der
Baumschutzsatzung der Großen Kreisstadt Riesa zum Schutz von Bäumen, Sträuchern,
Klettergehölze und Hecken

Grundlage ist die von der deutschen Gartenamtsleiterkonferenz/Arbeitskreis Stadtbäume (GALK) und des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) empfohlene Broschüre „Zukunftsbäume für die Stadt“ sowie eine Auswahl bereits auf der BUGA 21 in Erfurt gepflanzter Klimabäume

Diese Bäume sollen die alten, heimischen Baumarten nicht ersetzen, sondern diese lediglich ergänzen.

Baumart	Botanischer Name	Eigenschaften
Amberbaum	Liquidambar styraciflua „Worplesdon“	hohes Ozonbindungsvermögen
Amerikanische Gleditschie	Gleditsia triacanthos „Sunburst“	
Baum-Hasel	Corylus colurna	Feinstaubbinder
Baum-Felsenbirne	Armelanchier arborea „Robin Hill“	reinigt und kühlt die Stadtluft
Baum- oder Kobushi-Magnolie	Magnolia kobus	bindet Gifte aus der Luft
Blasen-Esche	Koelreuteria paniculata	Sauerstofflieferant
Blumen-Esche	Fraxinus ornus	bindet Gifte aus der Luft
Breitblättrige Mehlbeere	Sorbus latifolia „Henk Vink“	kühlt durch Wasseraufnahme sich und seine Umgebung herunter
Europäische Hopfenbuche	Ostrya carpinifolia	gute Schattenverträglichkeit, gut für absonnige Bereiche
Grau-Erle	Alnus incana	kommt mit extremen Standorten zurecht
Purpur-Erle	Alnus x spaethii	hohes Ozonbindungsvermögen
Schmalblättrige Esche	Fraxinus angustifolia „Raywood“	Kohlenstoffdioxidbinder
Schnurbaum	Sophora japonica „Regent“	Stickoxidhalter
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia	bindet den Feinstaub aus der Luft
Ulme	Ulmus x hollandica „Lobel“	Schattenspender